

Gewässerordnung der Schwippe - Angler Dagersheim

§ 1 Rechtliche Bindung

Die Mitglieder haben sich zu informieren und sich strikt an die gesetzlichen Bestimmungen, die Vereinssatzung, die Gewässerordnung und die von der Hauptversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse zu halten.

§ 2 Angelkarte und Fangliste mit Begehungsnachweis

Angelkarten werden den Mitgliedern jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt. Sie tragen die Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden. Die Angelkarte berechtigt nur den namentlich genannten Inhaber zum Fischfang und ist nicht übertragbar. Die Angelkarte ist nur gültig mit dem staatlichen Jahresfischereischein. Beide sind bei der Ausübung des Fischfanges stets mitzuführen. Entnommene Fische sind umgehend in die Fangliste einzutragen. Die Fangliste ist gewissenhaft zu führen, da sie eine unentbehrliche Grundlage für das Erstellen einer Fangstatistik sowie der Planung künftiger Besatzmaßnahmen darstellt. Die Angelkarte ist am Jahresende unaufgefordert mit ausgefüllter Fangliste zurückzugeben, ansonsten erfolgt keine Ausgabe einer Angelerlaubnis für das folgende Kalenderjahr.

§ 3 Fangweise

Das Fischen darf nur waidgerecht und mit einer Handangel an den Fliessgewässern ausgeführt werden. Die entsprechend gekennzeichneten Abschnitte der Fließstrecke sind nur mit der jeweils erlaubten Fangart zu befischen. Das Fischen darf nur waidgerecht und mit 2 Handangeln an den stehenden Gewässern ausgeführt werden. Jugendliche dürfen an den stehenden Gewässern nur mit einer Handangel fischen. Beköderte Ruten müssen jederzeit überwacht werden. Mit Ausnahme des Raubfischfanges darf nur mit einfachem Haken gefischt werden. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen Angelkarteninhabers in unmittelbarer Nähe fischen.

§ 4 Fangverbote

Alle anderen denkbaren Fangweisen, wie z.Bsp. das Legen von Fangschnüren, Setzangeln, Reißen der Fische, Gebrauch von Schusswaffen, das Fangen mit der Hand oder mit Reusen ist untersagt. Das Beködern mit lebenden Tieren wie Fische, Frösche oder Mäuse ist unter Beachtung der § 1 und 17 des Tierschutzgesetzes verboten.

§ 5 Notwendige Hilfsmittel

Bei der Ausübung des Angelns sind stets mitzuführen: Hakenlöser, Unterfangkescher, Betäubungsstab, Waidmesser und Maßstab.

§ 6 Zeitliche Beschränkung

An Tagen mit offiziellen Vereinsveranstaltungen ist das Angeln an den Vereinsgewässern untersagt. Die in der Angelkarte angegebenen gesetzlichen bzw. festgesetzten Mindestmaße und Schonzeiten sind einzuhalten. Für von der Angelkarte abweichende Beschränkungen und oder Bestimmungen die kurzfristig oder aus besonderen Anlässen zu erfolgen haben, muß eine schriftliche Information über Rundschreiben oder Anschlag erfolgen.

§ 7 Uferbegehungsrecht

Das gesetzlich festgelegte Uferbegehungsrecht erstreckt sich auf einen Uferstreifen von 1m Breite. Er steht nur dem Angelkarteninhaber, nicht aber Begleitpersonen zu. Bei Betreten der Uferstreifen ist darauf zu achten keine zu breiten Wege auszutreten. Eingefriedete Grundstücke, mit Ausnahme von Viehweiden dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Eigentümers oder Pächters betreten werden. Auf Anpflanzungen ist Rücksicht zu nehmen, das abschneiden von Astgabeln als Rutenhalter und das Freimachen von Angelplätzen ist nicht erlaubt.

§ 8 Grundsatz der Waidgerechtigkeit

Jeder Angelberechtigte ist verpflichtet das Angeln in Fisch und Waidgerechter Weise auszuüben. Untermaßige lebensfähige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind mit zuvor angenässten Händen vom Haken zu lösen und unverzüglich schonend ins Wasser zurückzusetzen (nicht werfen). Das Töten von zu entnehmenden Fischen hat sofort waidgerecht zu erfolgen. Das vergraben von toten Fischen und Fischteilen ist wasserrechtlich verboten.

§ 9 Kameradschaftliche Einstellung und Rücksichtnahme

Bei Begegnungen am Wasser ist es eine Selbstverständlichkeit waidgerecht zu grüßen und sich unbekanntem Anglern unter Namensnennung vorzustellen, sowie Neumitgliedern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Kein Angler hat Anspruch auf einen bestimmten Platz.

§ 10 Auftreten in der Öffentlichkeit

Gegenüber Nichtmitgliedern werben wir in aufklärender Weise für den Angelsport. Verbale oder gar körperliche Auseinandersetzungen schaden dem Ansehen unseres Hobbies und Vereins und haben deshalb zu unterbleiben.

§ 11 Sauberkeit am Wasser

Der Angelplatz ist sauber zu verlassen.

§ 12 Verkaufsverbot

Erbeutete Fische dürfen weder verkauft noch darf mit Ihnen Handel getrieben werden.

§ 13 Gewässeraufsicht

Die behördlichen Fischereiaufseher und die vom Verein mit der Aufsicht am Wasser beauftragten Personen haben das Recht und die Pflicht bei den Kontrollen auf die bestehenden Bestimmungen zu achten. Den gegebenen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Abfällige Kritik ist zu unterlassen. Der Aufforderung zum Zeigen der Angelpapiere ist sofort Folge zu leisten. Jeder Angelkarteninhaber ist verpflichtet selbst am Wasser Aufsicht zu üben und auffällige oder unbekannte Personen zu kontrollieren. Des Weiteren ist auf Wasserverunreinigungen, Fischsterben, Schwarzfischerei zu achten und unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle bzw. der Vereinsleitung unter Namensnennung oder Lage mitzuteilen.

§ 14 Verstöße

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen vorstehender Gewässerordnung ist unbeschadet von der staatlichen Justiz verhängten Strafe mit der Ahndung nach §4 Absatz 4 und 5 der Vereinsatzung zu rechnen.

Beschlossen durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung am 22.01.2012.

Gez. 1. Vorsitzender Jürgen Rothfuss